

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr. 3628/VIII

öffentlich
nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Planungs- und Bauausschuss	03.12.2013
Hauptausschuss	11.12.2013
Rat	18.12.2013

TOP:

**Masterplan für Mönchengladbach
Hier: Masterplan-Beirat**

Beschlussentwurf:

Auf Empfehlung des Planungs- und Bauausschusses sowie des Hauptausschusses fasst der Rat folgenden Beschluss:

„Der Rat modifiziert seinen Beschluss vom 03.07.2013 dahingehend, dass mit „Einrichtung eines ehrenamtlichen Masterplan-Beirates mit beratender Funktion“ nicht ein städtischer Beirat gemeint ist.

Er nimmt die Absicht des Vereins, einen Beirat, der mit beratender Funktion gegenüber den politischen Gremien in allen Fragen tätig ist, die die Umsetzung des Masterplans für Mönchengladbach betreffen, zu bilden, zustimmend zur Kenntnis.“

Oder ALTERNATIV:

„Der Rat beschließt die Geschäftsordnung des bei der Stadt Mönchengladbach eingerichteten ehrenamtlichen Masterplan-Beirates, der mit beratender Funktion gegenüber den politischen Gremien in allen Fragen, die die Umsetzung des Masterplans für Mönchengladbach betreffen, tätig ist.“

Finanzwirksamkeit:

Variante 1:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Variante 2:

Durch die Beauftragung einer externen Prozessmoderation entstehen jährliche Honorarkosten von 20.000 €, die zwischen der Stadt und dem Verein MG 3.0 hälftig aufgeteilt werden. Die Mittel hierfür **standen** in den Produktsachkonten 009 010 040 - 5291020 und 009 010 010 - 5291020 - jew. Vergabe von Planungsleistungen - zur Verfügung. **Durch die Beschlussfassung über den Haushalt sind diese nicht mehr**

verfügbar, da die Restmittel zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind.

Die Geschäftsordnung des Masterplan-Beirates hat keine Auswirkungen auf den Haushaltssanierungsplan.

Auswirkung auf die Kinder und Familienfreundlichkeit:

Durch den Beschluss der Geschäftsordnung für den Masterplan-Beirat sind Kinder und Familien nicht unmittelbar betroffen.

Begründung:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat mit Beschluss vom 03.07.2013 die Einrichtung eines ehrenamtlichen Masterplan-Beirates mit beratender Funktion beschlossen.

In der Sitzung des Bauausschusses am 05.11.2013 ist der Vorschlag der Verwaltung zur Beschlussfassung einer Geschäftsordnung des Masterplanbeirates aus verschiedenen Gründen nicht erfolgt.

Die Verwaltung hat sich daher mit der vorgelegten Geschäftsordnung und seiner Struktur grundlegend beschäftigt, um eine kommunalverfassungsrechtliche Umsetzung des Ratsbeschlusses zu ermöglichen.

Im Zuge der Überprüfung wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 40 GO NRW die Verwaltung der Gemeinde **ausschließlich** durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt wird und die Bürgerschaft durch den Rat und den Bürgermeister vertreten wird.

Die Idee, etwa den Beirat als weiteren Ausschuss des Rates nach § 57 Abs. 1 GO NRW einzurichten scheidet schon daran, dass damit die gewünschte Offenheit für Mitglieder des Vereins oder Bürger nicht hergestellt werden kann (vgl. § 58 Abs. 3 GO NRW).

Ziel des Vereins MG 3.0 ist die städtebauliche Umsetzung des Masterplanes. Der Beirat soll dabei ausweislich des Ratsbeschlusses in beratender Funktion auftreten. Dieses Ziel ist in die Vorgaben des BauGB wie der GO NRW einzupassen. So ist es etwa wegen der den Rat vorbehaltenen Abwägung und des Rederechtes der Mitglieder des Rates nicht möglich, etwa Vertretern des Vereins oder des Beirates Beteiligungsrechte einzuräumen.

Auf Grundlage der aus der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 78 Abs. 2 der Landesverfassung NRW) fließenden Organisationshoheit ist es zulässig, Beiräte mit Anhörungsrechten und empfehlendem Charakter zu bilden. Dabei ist aber auch in den Blick zu nehmen, dass die Frage der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange im BauGB explizit geregelt sind und Fehler hierbei zu Abwägungsmängeln führen können.

Vor diesem Hintergrund wurde das Gespräch mit dem Verein gesucht, der hervorhebt, dass Stadt und Wirtschaft in Mönchengladbach eng zusammenarbeiten und die Moderation des Beirates durch einen neutralen Moderator auch durch ein Programm bezuschusst wird. Mönchengladbach habe hier eine bundesweite Vorbildfunktion. In den zahlreichen Gesprächen, habe der Verein große Zustimmung dafür erfahren, die Geschäftsstelle des Masterplanbeirates beim Verein anzusiedeln und er würde gerne nun auch zügig die Arbeit aufnehmen wollen.

In diesem Sinne ist die Beschlussfassung des Rates unklar, weil dort der Rat der Stadt Mönchengladbach die Einrichtung eines ehrenamtlichen Masterplan-Beirates mit beratender Funktion gegenüber den politischen Gremien in allen Fragen, die die Umsetzung des

Masterplans für Mönchengladbach betreffen, beschlossen hat und offen ist, ob er einen städtischen meint oder lediglich einen durch den Verein gebildeten Beirat begrüßt. Für die erste Auslegung spricht, dass der Rat die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit dem Verein MG3.0_Masterplan Mönchengladbach e.V., beauftragt hat, eine Geschäftsstelle für den Masterplan-Beirat einzurichten, die die Arbeit des Masterplan-Beirats organisiert, eine Geschäftsordnung für den Masterplan-Beirat zu erarbeiten und den zuständigen politischen Gremien zeitnah einen Vorschlag für die Besetzung und die Geschäftsstelle des Masterplan-Beirates vorzulegen.

Dieser Beschluss entspricht ersichtlich nicht der Zielsetzung des Vereins.

Die Verwaltung schlägt daher eine Modifikation des Beschlusses wie in der Alternative 1 dargestellt vor.

Sollte der Rat nach Vorberatung im Planungs- und Bauausschuss und im Hauptausschuss im Rat dieser Empfehlung nicht folgen, wird entsprechend der **Alternative 2** die Einrichtung eines Beirates bei dem Fachbereich Stadtentwicklung und Planung vorgeschlagen, der auch die Geschäftsführung des Beirates formal übernimmt. In dieser Funktion dient der Beirat der Ermittlung des Abwägungsmaterials und tagt daher grundsätzlich auch öffentlich. Die Ergebnisse fließen dann in die von der Verwaltung zu erstellenden Beratungsvorlagen ein.

Die Geschäftsstelle für den Masterplan-Beirat wird daher ebenfalls in diesem Fachbereich eingerichtet, die die Arbeit des Beirates koordiniert und organisiert. Für die Stadt Mönchengladbach entstehen durch die Einrichtung der Geschäftsstelle **Kosten, die derzeit nicht im Haushaltsplan dargestellt sind**, ferner können andere Aufgaben daher nur eingeschränkt wahrgenommen werden.

Mit der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Geschäftsordnung soll diesem Masterplan-Beirat ein verbindliches Regelwerk unterlegt werden. Gleichzeitig werden seine Aufgaben definiert; die Besetzung wird bewusst offen gehalten, wobei die Verwaltung wie auch Mitglieder des Vereins MG3.0 daran teilnehmen werden.

Unabhängig von der Variante, für die sich der Rat entscheidet, wird über die Ergebnisse der Sitzungen des Masterplan-Beirats zeitnah in den fachlich zuständigen Ausschüssen der Stadt Mönchengladbach Bericht erstattet.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung vorgetragen.

Norbert Bude

Anlage:

Entwurf Geschäftsordnung Masterplan-Beirat

Geschäftsordnung Masterplan-Beirat Mönchengladbach (Entwurf)

1. Konstituierung

- 1.1 Entsprechend Beschluss des Stadtrats vom 03. Juli 2013 wird ein ehrenamtlicher Masterplan-Beirat eingerichtet.
- 1.2 Er dient der weiteren Beibringung abwägungsrelevanter Informationen in laufenden Bebauungsplanverfahren ohne eigene Entscheidungskompetenzen.
- 1.3 Die Sitzungen des Masterplan-Beirates sind öffentlich.

2. Aufgaben

- 2.1 Der Masterplan-Beirat begleitet und unterstützt die Umsetzung der vom Rat beschlossenen Ziele und Ideen des Masterplans als informelle Planung (Abschnitte 1 – 5) im Zuge der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Stadt Mönchengladbach.
- 2.2 Er kann Anregungen für Entwicklungsflächen sowie Schlüsselprojekte geben.
- 2.3 Er gibt Empfehlungen zu den dafür erforderlichen weiteren Bearbeitungsschritten und zur Einbeziehung der Öffentlichkeit.

3. Besetzung

- 3.1 Der Masterplan-Beirat ist in der Zusammensetzung offen. Die Mitglieder müssen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.
- 3.2 Dem Beirat gehören mindestens ein Mitglied der Verwaltung als Geschäftsführung sowie ein Mitglied des Vereins MM 3.0 an.
- 3.3 Mitglieder, die aufgrund direkter oder indirekter Beteiligung an Vorhaben innerhalb der Masterplan-Kulisse befangen sind, sind von der Teilnahme an sämtlichen Sitzungen des Masterplan-Beirates ausgeschlossen, bei denen diese Vorhaben erörtert werden.

4. Sitzungsleitung | Moderation

- 4.1 Die Sitzungen des Masterplan-Beirates werden von einem unabhängigen externen Moderator geleitet. Er sorgt für eine zügige und ergebnisorientierte Arbeit.
- 4.2 Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält eine Liste der anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die abgegebenen Empfehlungen.
- 4.3 Ein Vertreter der Geschäftsstelle berichtet den politischen Gremien und gegenüber sonstigen Institutionen.

5. Geschäftsstelle

- 5.1 Die Arbeit des Masterplan-Beirates wird von einer Geschäftsstelle organisiert und koordiniert
- 5.2 Die Geschäftsstelle wird von der Stadt eingerichtet.

- 5.3 Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Umsetzung der Anforderungen des Masterplan-Beirates.
- 5.4 Zu bestimmten Fachthemen einzelner Sitzungen des Masterplan-Beirates können von der Geschäftsstelle - je nach aktuellem Bedarf und nach vorheriger Abstimmung - Sonderfachleute eingeladen werden.
- 5.5 Die Vorbereitung und Dokumentation der Sitzungen des Masterplan-Beirates erfolgt in enger Abstimmung mit dem Moderator.

6. Sitzungsturnus

- 6.1 Die Sitzungen des Masterplan-Beirates finden entsprechend Entwicklungsfortschritt und Beratungsbedarf im regelmäßigen Turnus, statt. Für die Teilnahme werden keine Sitzungsgelder gezahlt.
- 6.2 Die Einladungen an alle Mitglieder erfolgen rechtzeitig vor der nächsten Sitzung in schriftlicher Form.